

**Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten**  
**Saison 2016 / 2017**

---

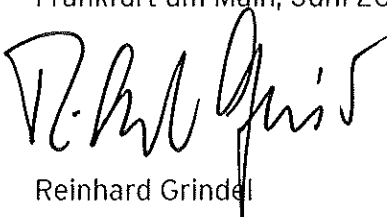
Der Deutsche Fußball-Bund e.V., Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt am Main, im Folgenden „DFB“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der DFB ist aufgrund der mit dem jeweils Berechtigten abgeschlossenen Mietverträge bei den von ihm veranstalteten Bundesspielen Inhaber des Hausrechts in den gemieteten Stadien.
2. Der DFB ist damit einverstanden, dass die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und der Ligaverband auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für die von ihm veranstalteten Bundesspiele geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Ermächtigungen und Vollmachten werden hiermit erteilt. Bereits erlassene Stadionverbote werden übernommen und als verbindlich anerkannt.
3. Der DFB verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen im Rahmen seiner Zuständigkeit ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot zu erlassen.
4. Der DFB wird bei Verstößen gegen ein bestehendes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Der DFB wird die sich aus internationalen Vereinbarungen und aus den verbindlichen Weisungen der UEFA oder der FIFA ergebenden Maßnahmen zur Einführung und zur Durchsetzung europaweit geltender Stadionverbote unterstützen; er wird unter Beachtung der geltenden Gesetze - insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes - ausländischen Verbänden und Behörden auf Verlangen Unterlagen über hier erlassene, bundesweit wirksame Verbote übermitteln und auch im Vorfeld internationaler Spiele Informationen über im Ausland bestehende Stadionverbote zur Prüfung der Frage, ob eine Übernahme in Betracht kommt, einholen.
6. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Frankfurt am Main, Juni 2016

  
Reinhard Grindel  
Präsident

  
Dr. Friedrich Curtius  
Generalsekretär